



**INF. 6**

14. November 2016

Original: Englisch/Französisch

**RID: 7. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Prag, 22. bis 24. November 2016)

**Thema: Von der 101. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 10. November 2016) angenommene Texte**

#### **Mitteilung des Sekretariats**

#### **Auszüge aus dem Berichtsentwurf der 101. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 10. November 2016)**

##### **I. Teilnehmer**

1. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 8. bis 10. November 2016 unter dem Vorsitz von Herrn J. A. Franco (Portugal) und dem stellvertretenden Vorsitz von Frau A. Roumier (Frankreich) ihre 101. Tagung abgehalten.
2. Vertreter folgender Staaten haben an dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.
3. Gemäß Absatz 11 des Mandats der Wirtschaftskommission für Europa haben Vertreter Algeriens, Jordaniens und Tunesiens ebenfalls an der Sitzung teilgenommen. In Übereinstimmung mit Artikel 1 b) der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe hat Tunesien als mit allen Rechten ausgestattetes Mitglied bei Fragen in Bezug auf das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße teilgenommen.
4. Die Europäische Union war vertreten.
5. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).

6. Die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren vertreten: Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC) Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Internationale Straßentransport-Union (IRU), und Internationale Organisation der Hersteller von Kraftfahrzeugen (OICA). Das Programm EuroMed war ebenfalls vertreten.

(...)

#### **IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und damit zusammenhängende Fragen (TOP 3)**

##### **A. Stand des Übereinkommens**

*Informelle Dokumente:* INF.5 und INF.15 (Sekretariat)

12. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die im Laufe der beiden vergangenen Jahre angenommenen Änderungen (ECE/TRANS/WP.15/231 und Corr.1 sowie ECE/TRANS/WP.15/231/Add.1) den Vertragsparteien über die Regierung Portugals vorgeschlagen wurden und für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 als angenommen gelten (Notifizierungen des Depositars CN.443.2016-Treaties vom 12. Juli 2016 und CN.744.2016-Treaties vom 10. Oktober 2016).
13. Die Arbeitsgruppe nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass Georgien dem ADR zum 19. September beigetreten ist und dass in der Folge das ADR für dieses Land zum 19. Oktober 2016 in Kraft getreten ist.

(...)

#### **V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4)**

##### **A. Von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung bei der Frühjahrssitzung 2016 vorgeschlagene Änderungen**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.2 Anlage IV  
(OTIF/RID/RC/2016-A/Add.2 Anlage IV)

15. Die Änderungen werden für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 angenommen (siehe Anlage ...)<sup>1</sup>.

##### **B. Von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung bei der Herbstsitzung 2016 vorgeschlagene Korrekturen**

*Informelles Dokument:* INF.8/Rev.1 (Sekretariat)

16. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass die von der Gemeinsamen Tagung bei ihrer Herbstsitzung 2016 vorgeschlagenen Korrekturen sowie die übrigen vom Sekretariat vorgeschlagenen Korrekturen ausschließlich technischer Natur sind und zum Ziel haben, die mangelnde Übereinstimmung zwischen den englischen und russischen Texten und dem authentischen französischen Text auszuräumen oder Flüchtigkeitsfehler oder Probleme bei der Nummerierung oder bei Querverweisen zu korrigieren.

---

<sup>1</sup> *Anmerkung des Sekretariats der OTIF:* Diese Änderungen werden hier nicht wiedergegeben. Für das RID werden diese Texte zusammen mit den Änderungen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2016, im März 2017 und im September 2017 in einem Dokument für die 8. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses zusammengestellt.

17. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Korrekturen den Inhalt der Vorschriften des ADR nicht verändern, nimmt die Arbeitsgruppe die von der Gemeinsamen Tagung vorgeschlagenen Korrekturen an und bittet das Sekretariat, die notwendigen Schritte für die schnellstmögliche Veröffentlichung eines Fehlerverzeichnisses (siehe Anlage ...)² einzuleiten.

## VIII. Verschiedenes (TOP 9)

### A. Vorstellung des Projekts EUROMED

*Informelles Dokument:* INF.21 (EuroMed)

18. Ein Vertreter des Programms EuroMed stellt die verschiedenen im Rahmen des Programms EuroMed Transport unternommenen Aktivitäten vor, um die nationalen und internationalen Vorschriften der Partnerländer mit dem ADR zu harmonisieren.
19. Die Arbeitsgruppe begrüßt die in Algerien, Israel und Jordanien laufenden Aktivitäten in Bezug auf den für die nahe Zukunft vorgesehenen Beitritt zum ADR.
20. Die Arbeitsgruppe begrüßt auch die Teilnahme des Vertreters Tunesiens (Vertragspartei des ADR) an dieser Sitzung der Arbeitsgruppe und dessen Absicht, an den künftigen Sitzungen teilnehmen zu wollen.

## VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5)

### B. Verschiedene Anträge

(...)

#### 7. Sondervorschrift 636

*Informelles Dokument:* INF.19 (Schweiz)

28. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinsame Tagung bei ihrer Herbstsitzung eine Änderung angenommen hat, mit der präzisiert werden soll, dass Lithiumbatterien und -zellen, die unter den Anwendungsbereich der Sondervorschrift 636 b) fallen, auch in einem Gemisch mit Batterien und Zellen befördert werden dürfen, die kein Lithium enthalten.
29. Diese Präzisierung war bereits in der Ausgabe 2015 des RID, des ADR und des ADN enthalten, wurde aber in den geänderten Text der Sondervorschrift 636, der für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 angenommen wurde, nicht übernommen.
30. Der Vertreter der Schweiz schlägt vor, diese Präzisierung in die zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Texte als Korrektur aufzunehmen. Ein Mitglied des Sekretariats erinnert daran, dass die Gemeinsame Tagung die Streichung dieses Textteiles diskutiert und angenommen habe und eine erneute Behandlung dieser Frage die Annahme einer neuen Änderung und nicht eine Berichtigung zur Folge hätte.
31. Der Vertreter der Schweiz zieht seinen Antrag zurück.

(...)

---

<sup>2</sup> *Anmerkung des Sekretariats der OTIF:* Änderungen aus dem informellen Dokument INF.8/Rev.1, die auch das RID betreffen, sind im informellen Dokument INF.4 der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses enthalten.

## VII. Interpretation des ADR (TOP 6)

### A. Inkrafttreten eines polnischen Gesetzes zur Angabe des Eigentümers des Gefahrguts im Beförderungspapier

*Informelles Dokument:* INF.7 (IRU)

37. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass in Polen ein neues Gesetz in Kraft getreten ist, das von den Beteiligten bei der Beförderung gefährlicher Güter die Angabe des Namens und der Adresse des Eigentümers des gefährlichen Guts zum Zeitpunkt der Übergabe an den Beförderer in den im RID/ADR/ADN vorgeschriebenen Dokumenten fordert.
38. Die Arbeitsgruppe nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass Beförderungen, bei denen diese Forderung nicht erfüllt ist, mit einer Buße belegt und auf dem polnischen Hoheitsgebiet untersagt werden können.
39. Der Vertreter Polens präzisiert, dass das Ziel dieses Gesetzes darin bestehe, den Schwarzmarkt bestimmter gefährlicher Güter zu bekämpfen, und deshalb aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung erlassen worden sei.
40. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass in diesem Fall Artikel 4 (1) des ADR-Übereinkommens anwendbar ist, bedauert aber diese Entscheidung, die zu einem Hindernis des internationalen Handels von gefährlichen Gütern führt.
41. Einige Delegationen weisen auf ein Problem bei der Interpretation des Begriffs des Eigentümers des Gutes hin.
42. Der Vertreter Polens erklärt, dass seine Regierung die aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis genommen habe und dass Analysen durchgeführt würden, um die beste Lösung sowohl für die Wirtschaft als auch für die Erleichterung des internationalen Handels zu finden. In der Zwischenzeit habe das Verkehrsministerium den Kontrollbehörden empfohlen, Beförderungen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, nicht mit Strafen zu belegen. Jedoch habe diese Empfehlung keinen Rechtscharakter, und es stehe den Kontrollbehörden frei, die Nichtbeachtung des Gesetzes zu ahnden.
43. Der Vertreter der Europäischen Union erklärt, dass mehrere Mitglieder diesbezügliche Beschwerden eingelegt hätten und dass zwischen der Europäischen Union und der Regierung Polens ein offizielles Verfahren eingeleitet worden sei.

## X. Verschiedenes (TOP 9) (Forts.)

### B. Änderungen in der Anlage 2 zum Übereinkommen für den internationalen Eisenbahnverkehr von Gütern (SMGS)

*Informelles Dokument:* INF.18 (OTIF)

44. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Änderungsvorschläge zur Anlage 2 des SMGS, die eine Harmonisierung der Anlage 2 zum SMGS mit der RID-Ausgabe 2017 zum Ziel hatten, bei der letzten Tagung der Kommission für Transportrecht der OShD abgelehnt worden sind. Die Russische Föderation habe die Annahme dieser Änderung abgelehnt, die zum Teil Verweise auf europäische Normen oder auf Richtlinien der Europäischen Union beinhalteten, die nicht in russischer Sprache vorliegen würden.

45. Die Arbeitsgruppe erklärt ihre Besorgnis zu dieser Entscheidung, die Unterschiede zwischen der Anlage 2 zum SMGS und dem RID, dem ADR und dem ADN zur Folge haben. Sie ermutigt die OTIF und die OSShD die Harmonisierungsarbeiten fortzusetzen. Sie bittet die OSShD eine Lösung zu finden, um die ab dem 1. Juli 2017 bestehenden Unterschiede zwischen der Anlage 2 zum SMGS und den anderen internationalen Regelwerken zu begrenzen.

(...)

## **VII. Interpretation des ADR (TOP 6) (Forts.)**

### **C. Anwendungsbereich der Sondervorschrift 601**

*Informelles Dokument:* INF.6 (Schweiz)

49. Der Vertreter Österreichs erklärt, dass in Österreich die Sondervorschrift 601 nur für Produkte verwendet würde, die in ihrer Einzelhandelsverpackung verpackt seien. Der Vertreter des CEFIC bestätigt, dass die Mitglieder des CEFIC diese Sondervorschrift nur in diesem Fall anwenden würden.
-